



Medienmitteilung

Sperrfrist: 26.11.2019, 8.30 Uhr

03 Arbeit und Erwerb

Gesamtarbeitsvertragliche Lohnabschlüsse 2019

Effektiv- und Mindestlöhne sind 2019 um 1,1% beziehungsweise 0,8% gestiegen

Die unterzeichnenden Sozialpartner der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) in der Schweiz haben für das Jahr 2019 eine nominale Erhöhung der Effektivlöhne (+1,1%) und der Mindestlöhne (+0,8%) beschlossen. Von der Effektivlohnerhöhung wurden 0,5% generell und 0,6% individuell zugesichert. Dies geht aus der Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse hervor, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführt wird.

Im Rahmen der wichtigsten GAV, d.h. der GAV mit mindestens 1500 unterstellten Personen, wurde von den Sozialpartnern für das Jahr 2019 eine nominale Effektivlohnerhöhung von durchschnittlich 1,1% vereinbart. Unter Einbezug der Teuerungsprognosen für das Jahr 2019 (+0,5%) dürften die Reallöhne im GAV-Bereich um 0,6% ansteigen. Von den Effektivlohnanpassungen sind etwas mehr als 613 000 Personen betroffen.

Effektivlöhne legten im Durchschnitt um 1,1% zu

Das Effektivlohnwachstum betrug 1,2% im sekundären Sektor und 1,1% im tertiären Sektor. Die Lohnanpassungen nach Wirtschaftsabschnitt sehen wie folgt aus: Öffentliche Verwaltung (+1,8%), Verkehr und Lagerei (+1,6%), Information und Kommunikation sowie Erziehung und Unterricht (+1,5%), Baugewerbe (+1,3%), Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (+1,2%), Gesundheits- und Sozialwesen (+1,1%), Handel, Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen (+0,7%) und Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+0,6%).

Vorwiegend individuelle Lohnerhöhungen

2019 gliederte sich die Erhöhung der GAV-Löhne von insgesamt 1,1% in 0,5% generelle und 0,6% individuelle Erhöhungen. Somit wurden knapp 45% der für Lohnerhöhungen bestimmten Lohnsumme gleichmässig an die betroffenen Personen verteilt. Die generellen Anpassungen sind im tertiären Sektor in der Minderheit (22%), im sekundären Sektor hingegen in der Mehrheit (67%).

Mindestlöhne erhöhten sich im Durchschnitt um 0,8%

Die in den wichtigsten GAV festgelegten Mindestlöhne wurden 2019 um 0,8% angehoben. Rund 1 453 000 Personen sind von den Abschlüssen zu den Mindestlöhnen betroffen.

Das Mindestlohnwachstum betrug 0,7% im sekundären Sektor und 1% im tertiären Sektor. Die Wirtschaftsabschnitte wiesen folgende Lohnanpassungen auf: Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+1,2%), Baugewerbe (+0,9%), Information und Kommunikation (+0,8%), Handel, Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen (+0,7%), Verkehr und Lagerei (+0,6%) sowie Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (+0,5%). Die übrigen fünf Wirtschaftsabschnitte registrierten 2019 ein Nullwachstum.

Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)

Methodik

Bei der EGL wählt das Bundesamt für Statistik (BFS) die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen GAV, die während des letzten Beobachtungszeitraums mindestens 1500 Arbeitnehmende umfassten (wichtigste GAV). Die GAV müssen unter anderem normative Bestimmungen enthalten und vom 1. März bis 30. Juni des Erhebungsjahres in Kraft gewesen sein. Zwei unterzeichnende Sozialpartner der ausgewählten GAV – je einer auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite – werden mittels eines schriftlichen Fragebogens zu den Lohnverhandlungen sowie den daraus hervorgegangenen Lohnabschlüssen befragt.

Betrachtet eine Vertragspartei die Verhandlungen als gescheitert, der GAV und die Arbeitsbedingungen bleiben jedoch in Kraft, ist die Anpassung gleich null (0%).

Die Lohnabschlüsse umfassen hauptsächlich die Anpassungen der Effektivlöhne (die Löhne, die den einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden effektiv ausbezahlt werden) und/oder die Anpassungen der Mindestlöhne (die in einem GAV festgehaltenen Löhne). Die Effektivlohnanpassungen entsprechen einer Veränderung der Lohnmasse, während die Mindestlohnanpassungen ein Indikator für die Entwicklung der Mindestlöhne sind. Die berücksichtigten Lohnanpassungen treten spätestens auf das Ende des ersten Halbjahres des Erhebungsjahres und frühestens im Laufe des zweiten Halbjahres des Vorjahres in Kraft.

Sind in einem GAV die Mindestlöhne oder Lohnskalen neu vereinbart worden oder wurde ihre Struktur verändert, kann die Lohnanpassung nicht berechnet werden. Entsprechend werden die GAV für das Total nicht berücksichtigt. In diesem Fall wird die Zahl der von diesen neuen Mindestlöhnen betroffenen Personen separat angegeben.

Die Effektiv- und Minimallohnanpassungen werden so berechnet, dass auch Änderungen der von den Sozialpartnern vereinbarten Arbeitszeit miteinbezogen werden können. Die Arbeitszeit wirkt sich nämlich auf den Stundenlohn aus.

Die durchschnittlichen Anpassungen werden nach Wirtschaftsbranchen, -abschnitten und -sektoren der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) berechnet. Die prozentuale Anpassung, die im Rahmen jedes GAV vereinbart wird, wird mit der Anzahl der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden gewichtet.

Definitionen

Effektiv-/Mindestlohnanpassung:

Von den Sozialpartnern beschlossene Veränderung der Löhne in Prozent oder Franken gegenüber dem Vorjahr. Die Veränderung kann positiv, negativ oder gleich null sein.

Unterstellte Personen:

Als unterstellte Personen gelten alle natürlichen oder juristischen Personen (Arbeitnehmende oder Arbeitgeber), die an einen GAV gebunden sind, sei es, weil sie zum Personenkreis gehören, für den der GAV gültig ist, oder sei es durch individuelle Anschlussklärung.

Kollektive Effektivlohnanpassung:

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrößert. Allen Arbeitnehmenden des jeweiligen GAV wird derselbe Prozentsatz oder dieselbe Summe gewährt. Dazu gehören auch einmalige Prämien und Gewinnbeteiligungen, die kollektiv ausbezahlt werden.

Individuelle Effektivlohnanpassung:

Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Die Steigerung wird nach persönlichen Kriterien (Erfahrung, Dienstalter usw.) oder leistungsbezogen an bestimmte Personen bzw. Personengruppen verteilt.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV):

Ein Vertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden und/oder einem Arbeitgeber oder mehreren Arbeitgebern einerseits und einem Arbeitnehmerverband oder mehreren Arbeitnehmerverbänden andererseits abgeschlossen wird. Darin werden gemeinsam Bestimmungen aufgestellt über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse (normative Bestimmungen). Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (indirekt schuldrechtliche Bestimmungen), sofern sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden betreffen oder sich auf solche Bestimmungen beschränken. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich («direkt schuldrechtliche Bestimmungen») sowie die Kontrolle und Durchsetzung der genannten Bestimmungen regeln.

GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden Verbands-GAV genannt; GAV, die auf Arbeitgeberseite von Vertretern eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen unterzeichnet werden, heissen Firmen-GAV.

Allgemeinverbindlicher GAV

GAV, die offiziell für allgemeinverbindlich erklärt wurden: Die Bestimmungen des GAV, auf die sich die Allgemeinverbindlicherklärung bezieht, gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden des wirtschaftlichen und geografischen Bereichs, für den der betreffende GAV gültig ist. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlicherklärung in die Wege.

Lohnverhandlungen

Verhandlungen zwischen Vertragsparteien des GAV zur Festlegung der Lohnbedingungen der unterstellten Arbeitnehmenden. Die Lohnverhandlungen können zu einem Abschluss führen oder nicht. In streitigen Fällen entscheidet eine paritätische Kommission oder ein Gericht mit einem Schiedsspruch. In gewissen GAV, die keine Entlohnungsbedingungen vorsehen, sind keine Lohnverhandlungen vorgesehen.

Effektivlöhne:

Bruttolöhne, die die einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden tatsächlich erhalten. Die Effektivlöhne umfassen alle allfälligen 13 Monatslöhne. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem festen Anteil aufgrund der Funktion (Grundlohn) und einem individuellen Anteil aufgrund von Leistung und Erfahrung. Unregelmässige kollektiv ausbezahlte Zahlungen wie einmalige Prämien oder Gewinnbeteiligungen sind ebenfalls eingeschlossen, sofern sie ausgehandelt oder im GAV vereinbart wurden.

Mindestlöhne/Tariflöhne

Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlohnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhne) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

Auskunft

Didier Froidevaux, BFS, Sektion Löhne und Arbeitsbedingungen, Tel.: +41 58 463 67 56,
E-Mail: Didier.Froidevaux@bfs.admin.ch
Medienstelle BFS, Tel.: +41 58 463 60 13, E-Mail: media@bfs.admin.ch

Online-Angebot

Weiterführende Informationen und Publikationen: www.bfs.admin.ch/news/de/2019-0493
Statistik zählt für Sie: www.statistik-zaehlt.ch
Abonnieren des NewsMails des BFS: www.news-stat.admin.ch
BFS-Internetportal: www.statistik.ch

Verfügbarkeit der Resultate

Diese Medienmitteilung wurde auf der Basis des Verhaltenskodex der europäischen Statistiken geprüft. Er stellt Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen sicher. Die privilegierten Zugänge werden kontrolliert und sind unter Embargo.

Keiner Stelle wurde ein privilegierter Zugriff auf diese Medienmitteilung gewährt.

Wirtschaftsabschnitte NOGA 2008	Den wichtigsten GAV unterstellte Arbeitnehmende	Unterstellte der wichtigsten GAV mit Lohnverhandlungen	Vereinbarte nominale Effektivlohnanpassungen		Vereinbarte nominale Mindestlohnanpassungen	
			Unterstellte Arbeitnehmende ²⁾	Lohnanpass- ungen in %	Unterstellte Arbeitnehmende ³⁾	Lohnanpass- ungen in %
Total	1 780 898	1 658 310	613 044	1,1	1 453 121	0,8
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	X	X	X	*	X	X
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-	-
C Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	234 559	225 549	98 730	1,2	127 927	0,5
D Energieversorgung	-	-	-	-	-	-
E Wasserversorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	-	-	-	-	-	-
F Baugewerbe / Bau	199 116	192 816	183 116	1,3	168 543	0,9
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	148 821	153 621	127 714	0,7	98 344	0,7
H Verkehr und Lagerei	82 912	76 632	64 731	1,6	76 632	0,6
I Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie	X	X	-	*	X	X
J Information und Kommunikation	21 704	21 704	18 144	1,5	8 687	0,8
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	70 377	X	X	X	X	X
L Grundstücks- und Wohnungswesen	-	-	-	-	-	-
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	16 748	16 748	-	*	X	X
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	489 638	489 638	10 000	0,6	489 638	1,2
O Öffentliche Verwaltung	11 660	11 660	11 660	1,8	11 660	0
P Erziehung und Unterricht	4 662	2 947	2 947	1,5	2 947	0
Q Gesundheits- und Sozialwesen	105 876	93 302	93 302	1,1	93 302	0
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	-	-	-	-
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	12 760	12 760	-	*	12 760	0
Z Nicht zuzuordnen (dieser code ist in der NOGA nicht enthalten) 4)	179 065	155 233	-	*	155 233	0

1) Gesamtarbeitsverträge im privaten und öffentlichen Sektor mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden.

Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt.

2) Ausserdem wurden 12'410 Personen von einer einseitigen Regelung oder einer Empfehlung betroffen.

3) Ohne 136'895 Personen, die einem GAV unterliegen, in dem Mindestlöhne eingeführt oder neu strukturiert wurden.

4) Kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal.

Zeichenerklärung: «X» Entfällt aus Datenschutzgründen; «-» keinen GAV erhoben; « * » nicht berechenbar

Die Daten für das Jahr 2016 und 2015 können hier heruntergeladen werden: www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-03.05.02.00.01

Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)

© BFS 2019

Auskunft: Sektion LOHN, info.gav@bfs.admin.ch